

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der
Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

- im Folgenden "Träger" genannt -

und der Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch, Öschweg 5, 88299 Leutkirch
Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

- im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) und der Träger der praktischen Ausbildung (Kindertageseinrichtung) bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Schulversuchsordnung) der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Schulversuchsordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert). Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Schülerinnen und Schülern während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit allen Altersgruppen (Unter Dreijährige, 3-6-jährige Kinder, Schulkinder/Jugendliche). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so sind die anderen beiden Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika (von mindestens sechs Wochen über die gesamte Ausbildungsdauer) zu erfüllen. Der Praktikumsinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert).
- (3) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.

- (4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.
- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnistern eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerin/des Schülers mit Notenvorschlag sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

§ 4

Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) (Schulversuchsordnung) zur Verfügung.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) eng zusammen.

§ 6
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§ 8
Vertragsausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

_____ Ort, Datum	_____ Träger der praktischen Ausbildung
.....	
_____ Ort, Datum	_____ Fachschule für Sozialpädagogik